



**Politische**

**Gemeinde Warth-Weiningen**

---

**Generelle Weisungen  
für temporäre Reklamen**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>Seite</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Plakate</b>	<b>Seite</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Werbebanden</b>	<b>Seite</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Informationstafeln an den Ortseingängen</b>	<b>Seite</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Zulässige Grössen</b>	<b>Seite</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Genehmigungsvermerk</b>	<b>Seite</b>	<b>5</b>

# Generelle Weisungen für temporäre Reklamen

---

## 1 Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Weisungen gelten für temporäre Reklamen wie Werbeplakate, Werbebanden, Werbetafeln und dergleichen im Innerortsbereich der Gemeinde Warth-Weiningen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Ausserorts sind temporäre Reklamen generell untersagt.
- 1.2 Für das Aufhängen und Aufstellen von Werbeplakaten, Werbebanden und Werbetafeln auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Warth-Weiningen bedarf es in jedem Fall einer Bewilligung des Grundeigentümers oder Pächters einzuholen.
- 1.3 Die Vorschriften der übergeordneten Gesetzgebung für temporäre Reklamen (SVG, SSV, StrWG usw.) müssen in jedem Fall, namentlich auch bei Erstellung auf privatem Grund, beachtet werden. Temporäre Reklamen dürfen grundsätzlich die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände einhalten (mindestens 3 m zur Fahrbahn).
- 1.4 Es werden grundsätzlich nur temporäre Reklamen für lokale Festanlässe, Veranstaltungen und Jubiläen bewilligt. Reklamen für kommerzielle Anlässe werden restriktiv gehandhabt. Gemeindeeigene Anlässe haben Vorrang.
- 1.5 Für permanente Reklamen ist eine Baubewilligung der Gemeinde Warth-Weiningen notwendig.
- 1.6 Über temporäre Reklamen für Wahlen und Abstimmungen entscheidet in jedem Fall der Gemeinderat.
- 1.7 Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn Reklamen ethische Grundwerte, das Anstandsgefühl verletzen oder diskriminierende Aussagen enthalten.

- 1.8** Bei Verstoss gegen Vorschriften dieser Weisungen oder des übergeordneten Rechts sowie bei Gefährdung der Sicherheit können temporäre Reklamen durch die Gemeinde unter Kostenfolge und entschädigungslos demontiert werden.
- 1.9** Gesuche für temporäre Reklamen sind schriftlich, frühestens 3 Monate, mindestens aber 3 Wochen vor dem Aushang zu richten an: Gemeinde Warth-Weiningen, Dorfstrasse 30, 8532 Warth, info@warth-weiningen.ch.
- 1.10** Die Gesuche müssen enthalten:
- Bezeichnung des Anlasses mit Datum und Ort
  - Art der temporären Reklame (Plakate, Werbebanden, Werbetafeln)
  - Grösse der Werbeträger (zulässige Grössen siehe 5.)
  - Anzahl
  - Gewünschter Standort
  - Gewünschte Dauer der Reklame (siehe 1.12)
  - Organisation, Veranstalter
  - Verantwortliche Person mit Adresse und Telefonnummer
- 1.11** Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Ziffer 1.4 bleibt vorbehalten.
- 1.12** Reklamen dürfen frühestens 21 Tage vor dem Anlass aufgestellt oder angebracht werden. Reklamen für Wahlen und Abstimmungen gemäss Entscheid des Gemeinderates, im Normalfall frühestens 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.
- 1.13** Reklamen sind unverzüglich nach Ende des Anlasses durch den Gesuchsteller zu entfernen. Eine unsaubere oder unsachgemässe Demontage der Werbeträger durch den Veranstalter wird unter Kostenfolge durch die Gemeinde Warth-Weiningen fertig gestellt.
- 1.14** Nicht bewilligte Reklamen werden durch die Gemeinde Warth-Weiningen unverzüglich und unter Kostenfolge demontiert.
- 1.15** Die Gemeinde Warth-Weiningen lehnt jegliche Haftung ab für Schäden, die durch das Aufstellen von temporären Reklamen entstehen. Der Gesuchsteller

ist allein verantwortlich für das sachgemässe Anbringen und Wiederentfernen des Werbematerials. Bei Vandalismus und nicht eruerbaren Schäden ist der Gesuchsteller gegenüber der Gemeinde Warth-Weiningen und geschädigten Dritten haftbar.

## **2 Plakate**

- 2.1** Plakate dürfen nur an den bewilligten Orten angebracht werden. Das Anbringen von Plakaten an Bäumen, Hausfassaden und Mauern ist generell untersagt.
- 2.2** Beleuchtungskandelaber  
Beleuchtungskandelaber dürfen grundsätzlich nicht als Plakatträger benutzt werden. Als Ausnahmen gelten die Haupt- und die Dorfstrasse in Warth. Pro Gesuchsteller (Veranstalter/Partei) können max. 2 Standorte an Kandelabern bewilligt werden.
- 2.3** Elektrokästen / Verteilkabinen / Trafostationen  
In der Gemeinde Warth-Weiningen dürfen keine Plakate an den Elektrokästen / Verteilkabinen / Trafostationen angebracht werden. Bei einem Verstoss gegen diese Vorschrift wird die Reklame von der Gemeinde Warth-Weiningen demontiert und unter Kostenfolge dem Veranstalter zugeführt.
- 2.4** Plakatständer  
Auf öffentlichem Grund dürfen grundsätzlich keine Plakatständer aufgestellt werden. Ausgenommen sind Reklamen oder Bekanntmachungen der Gemeinde.

## **3 Werbebanden**

- 3.1** Werbebanden dürfen eine Maximalgrösse von 300 cm x 80 cm nicht überschreiten.
- 3.1** Es kann höchstens eine Bande zur gleichen Zeit und pro Standort berücksichtigt werden.

## **4 Informationstafeln an den Ortseingängen**

- 4.1** Auf den Informationstafeln werden nur Anlässe ausgeschildert, die in der Gemeinde Warth-Weiningen durchgeführt werden. Nicht kommerzielle Veranstaltungen werden bevorzugt.
- 4.2** Die Informationstafeln befinden sich an folgenden Standorten:
- Ortseingang Warth (Rohr)
  - Ortseingang Weiningen (ehemaliges Schulhaus)
  - Kartause Ittingen
  - Lenzberg
- 4.3** Hinweise auf Veranstaltungen, Texte usw. sind bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Sie koordiniert die Textwahl sowie die Erstellung und Anfertigung der Hinweisschilder.

## **5 Zulässige Grössen**

- 5.1** Beleuchtungskandelaber  
Maximalgrösse 70 cm x 100 cm  
Mindestabstand ab Boden bis Unterkante Plakat 3 m  
(Kulturformat F2)
- 5.2** Plakate  
Maximalgrösse 89.5 cm x 128 cm  
(Weltformat F4)
- 5.3** Werbebanden  
Maximalgrösse 300 cm x 80 cm

## **6 Genehmigungsvermerk**

**Vom Gemeinderat beschlossen am: 28. Februar 2018**

**Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am: 1. März 2018**

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

*H. Müller*

*Y. Grob*